

Klaus Kröger

Die Universität auf dem Wege zur Lehrwerkstatt

Bemerkungen zum Hochschulrahmengesetz

Habent sua fata leges. Nicht nur Bücher, auch Gesetze haben ihr Schicksal. Von den hochgespannten Erwartungen des I. Regierungsentwurfs zum Hochschulrahmengesetz von 1970¹⁾ ist nach einem über fünfjährigen Gesetzgebungsverfahren, das zu den langwierigsten in der Geschichte der Bundesrepublik zählt, nicht viel übriggeblieben. Das am 26. 1. 1976 in Kraft getretene Hochschulrahmengesetz (HRG)²⁾ ist kein Jahrhundertgesetz, kein großer Entwurf zur Bewältigung der Universitätsprobleme der kommenden Jahre, eher ein kurzfristiger Versuch zur Vereinheitlichung der Hochschulen, verbunden mit einer Reihe von administrativen Maßnahmen, um vor allem der wachsenden Zahl der Studenten einigermaßen Herr zu werden. Seine Bewährung steht dahin.

Schon jetzt ist sicher, daß das HRG mehr neue Fragen aufwirft als bisher gestellte löst: Es sieht umfassende Studienreformen, ein neues Zulassungsverfahren zum Studium, Regelstudienzeiten, Verkürzungen der Verweildauer an den Hochschulen vor, bietet aber in all diesen Fragen kaum anwendbare Lösungen. Neue Regelungen der Länder oder des Bundes werden nötig sein, um praktikable Wege zu weisen. Auf nicht absehbare Zeit werden wir mit Gesetzesänderungen leben müssen: Die Hochschulgesetzgebung ist durch das HRG gleichsam als *perpetuum mobile* vorprogrammiert.

Auf wenigen Seiten ist es nicht möglich, einen umfassenden Überblick über die Bestimmungen des HRG zu geben. Ich beschränke mich daher auf einige ausgewählte Regelungen, von denen anzunehmen ist, daß sie in Zukunft besondere Aufmerksamkeit finden werden.

Bereits ein erster Blick zeigt, daß das HRG Fragen des *Studiums* und der *Lehre* vorrangig behandelt, und zwar zu Lasten der Forschung. Die traditionelle Verbindung von Forschung und Lehre an den wissenschaftlichen Hochschulen wird künftig einer nicht geringen Belastungsprobe ausgesetzt sein. Die Universität droht zur reinen *Lehrwerkstatt* für eine möglichst große Zahl von Studenten zu werden, die in möglichst kurzer Zeit ein möglichst zusammengedrängtes Studium absolvieren soll. Die Leidtragenden dieser Entwicklung werden die Professoren und mehr noch die Studenten sein.

Nach § 7 werden Studium und Lehre darauf beschränkt, den Studenten auf ein *berufliches* Tätigkeitsfeld vorzubereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden entsprechend dem jeweiligen Studiengang zu vermitteln. Dieser wird durch eine *Studienordnung* geregelt, die auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis — Inhalt und Aufbau des Studiums festlegt (§ 11 I S. 3). Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der *Regelstudienzeit* abgeschlossen werden kann (§ 11 II S. 1). Sie soll bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten (§ 10 IV S. 1).

Ein so reglementiertes und gestrafftes Studium ist nur möglich, wenn die bisherigen Lern- und Lehrinhalte einschneidend verändert und gekürzt werden. Die unausbleibliche Bilderstürmerei auf die Studieninhalte ist *Studienreformkommissionen* vorbehalten, die binnen vorzugebender Fristen Empfehlungen zur Neuordnung von Studiengängen und zur Entwicklung eines Angebots von Studiengängen erarbeiten sollen (§ 9 IV). Die Kommissionen werden von den zuständigen Landesbehörden im Zusammenwirken mit den betroffenen Hochschulen gebildet (§ 9 II S. 1). Sie setzen sich aus Mitgliedern der Hochschulen, Vertretern staatlicher Stellen und Fachvertretern aus der Berufspraxis zusammen. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, verfügen die Vertreter von staatlichen Stellen über mehr als die Hälfte, in gemeinsamen Studienreformkommissionen der Länder (§ 9 I S. 2) sogar über mindestens zwei Drittel (!) der Stimmen (§ 9 III).

Diese Regelungen sprechen für sich selbst. Es bedarf keiner prophetischen Gaben, um zu sehen, wohin der Weg führt, den das HRG weist. Es kann nicht nachdrücklich genug vor der Illusion gewarnt werden, eine Reform von Studium und Lehre ließe sich ohne oder gar gegen die Hochschulen durchsetzen³). Nur wenn eine innere Reform von einer breiten Mehrheit in den Universitäten, nicht zuletzt der Professoren, getragen wird, hat sie Aussicht auf Erfolg. Daß Gesetzgeber und Kultusverwaltung heute maßgebend auf die inhaltliche Gestaltung von Studium und Lehre einwirken, ist eine Folge der vielberufenen und überzogenen Forderung nach *Praxisbezogenheit* der Wissenschaft, welche den Universitäten den Nachweis praktischer Relevanz abverlangt und unversehens dem Staat eine Schiedsrichterrolle zuweist⁴).

Für den *Hochschullehrer* wird durch die stärkere Reglementierung des Studiums der Bereich der *Lehre* nicht unerheblich eingeeengt und festgelegt. Die detaillierten Konkretisierungen der Studienordnungen (§ 11) sollen

die Grundlage für präzisierte Lehrdeputate schaffen, die von den Professoren zu übernehmen sind. Notfalls hat der Fachbereich das erforderliche Lehrangebot auch durch Zuweisung „bestimmter Aufgaben“ an die in der Lehre tätigen Angehörigen sicherzustellen (§ 12 II). Es nimmt nicht wunder, daß das HRG die Freiheit der Lehre in einer Weise interpretiert, in der sich verfassungsmäßig verbürgtes Recht und gesetzlich auferlegte Pflichten bedenklich nahekomen⁵⁾). Die Freiheit der Lehre umfaßt — so heißt es in § 3 III — „im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen“ (!). Es wird im Einzelfall zu prüfen sein, inwieweit dieses Grundrechtsverständnis vor der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* Bestand haben wird. In seiner Entscheidung zum Niedersächsischen Vorschaltgesetz für ein Gesamthochschulgesetz vom 29. Mai 1973 hat das Gericht jedenfalls die in Art. 5 III GG gewährleistete Wissenschaftsfreiheit insbesondere als *Abwehrrecht* gegen staatliche Eingriffe in die wissenschaftliche Betätigung verstanden, welche grundsätzlich ebenso vorbehaltlos geschützt ist wie die Freiheit der künstlerischen Betätigung⁶⁾).

Für die *Studenten* sind die Folgen stärkerer Reglementierung des Studiums noch gravierender. Sie haben die für ihre Studiengänge vorgesehenen Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen grundsätzlich in den vorgeschriebenen Zeiträumen abzulegen. Überschreitet ein Student die in der Prüfungsordnung festgesetzte Frist, so ist er aufzufordern, sich zur Prüfung zu melden. Auf seinen Antrag hin ist ihm jedoch eine Nachfrist von sechs Monaten einzuräumen (§ 17 II S. 1 und 2). Meldet er sich nach der Aufforderung nicht zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, erlöschen seine Rechte aus der Einschreibung; in Fällen sozialer Härte können ihm mit der Einschreibung verbundene soziale Vergünstigungen für ein weiteres Jahr belassen werden. Der Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bleibt indessen unberührt (§ 17 III S. 1 und 2).

Diese ungewohnten *Sanktionen* fesseln den Studenten nicht nur an den vorgezeichneten Weg der Studien- und Prüfungsordnung, sondern legen ihn praktisch auf ein berufsorientiertes Brotstudium fest. Jedes individuelle Interesse an nicht vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder wissenschaftlichen Problemfeldern droht unter dem Fallbeil der Regelstudienzeit

und der Prüfungsfristen zu ersticken. Auch aus dieser Perspektive wird sichtbar, daß die Universität Gefahr läuft, zur reinen Lehrwerkstatt zu werden.

Der zweite große Fragenkomplex beschäftigt sich mit der *Zulassung zum Studium* (§§ 27 ff.). Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand werden keine durchgreifenden Neuerungen eingeführt. Soweit für einzelne Studiengänge die Zahl der an mehreren Hochschulen höchstens aufzunehmenden Studenten (Zulassungszahl) festgelegt wird (§§ 29 II, 30), werden die Studienplätze auch künftig von der in Dortmund errichteten *Zentralstelle* vergeben (§§ 31 ff.). Neu sind indessen die Modalitäten der Auswahlverfahren und die Einführung eines *besonderen Auswahlverfahrens* für die Studiengänge, bei denen das bisher praktizierte allgemeine Auswahlverfahren zu unvertretbar hohen Anforderungen an den Grad der Qualifikation oder zu unangemessenen Verzögerungen für einen unverhältnismäßig großen Teil der Bewerber führt (§ 33 I Ziff. 1 und 2), wie z. B. beim Studium der Pharmazie und der Medizin.

Im *allgemeinen Auswahlverfahren* (§ 32) werden bis zu drei Zehntel der Studienplätze den sog. *Sonderquoten* für soziale Härtefälle, Ausländer, Berufsanwärter in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs, Fachhochschulabsolventen, die ein Zweit- oder Weiterstudium betreiben, vorbehalten (§ 32 II). Die verbleibenden Studienplätze werden in erster Linie nach dem Grad der *Qualifikation* (§ 32 III Ziff. 1 mit § 27), in zweiter nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation (*Wartezeit*) vergeben (§ 32 III Ziff. 2). Bei der Wartezeit zählt nach wie vor der reine Zeitablauf; zwischenzeitlich ausgeübte praktische Tätigkeiten, die für das künftige Studium förderlich sein könnten, bleiben ohne Belang. Es ist mit Recht eingewandt worden, daß lange Wartezeiten den sozial schwächeren Bewerber stärker belasten und die chancenwahrende Funktion des Wartezeitprinzips, die das *Bundesverfassungsgericht* grundsätzlich bejaht hat⁷⁾, gefährden⁸⁾. Nicht in jedem Falle werden die Sonderquoten für soziale Härten ausreichen, um alle gravierenden Benachteiligungen auszuräumen.

Von großer Tragweite ist die Neuerung, daß Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in einem anderen Fach (*Parkestudium*) künftig nicht mehr auf die Wartezeit angerechnet werden (§ 32 II Ziff. 2 Satz 7). Die in den letzten Jahren immer stärker um sich greifende Praxis abgewiesener Bewerber, das Studium zunächst in einem anderen Studiengang zu beginnen, hat zweifellos die Kapazitätsprobleme unserer Universitäten noch verschärft. Ob durch diese Neuregelung indessen eine spürbare Entlastung der Hochschulen eintreten wird, ist kaum vorherzusagen.

Bei der Vergabe der Studienplätze nach dem Grade der *Qualifikation* sollen künftig Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben können, „gewichtet“ werden (§ 32

III Ziff. 1 Satz 2). Wie und in welcher Weise das geschehen soll, bleibt offen. Diese grundsätzlich richtige Entscheidung wird solange unvollziehbar sein, als kein Konsens über die „Gewichtung“ zwischen den Hochschulen und den Kultusverwaltungen hergestellt ist.

Neu ist die Einführung von *Landesquoten* für die Auswahl der Studienbewerber, solange die Vergleichbarkeit der Abiturzeugnisse im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist (§ 32 III Ziff. 1 Satz 5). Die Quote eines Landes bemißt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (*Bewerberanteil*) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (*Bevölkerungsanteil*). Für die drei Stadtstaaten werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht (§ 32 III Ziff. 1 Satz 6). So unbefriedigend der bonus-malus-Ausgleich zwischen den Durchschnittsnoten der Abiturzeugnisse der einzelnen Bundesländer war, so wenig glücklich erweist sich die Landesquoten-Regelung. Die bisherige Quelle der Unzuträglichkeiten wird durch eine andere ersetzt; verstopft wird sie nicht⁹). Mit der Landesquoten-Regelung wird das Recht zur Auswahl einer bestimmten Universität noch weiter eingeschränkt und der Weg zu einer *Provinzialisierung* beschritten. Die Chancen eines Studienbewerbers für einen bestimmten Studiengang sind bei gleichem Qualifikationsgrad von Land zu Land höchst unterschiedlich. Ist in einem Bundesland die Zahl der Bewerber für einen einzelnen Studiengang hoch, ist auch ein entsprechend hoher Qualifikationsgrad erforderlich, um den gewünschten Studienplatz zu erhalten, während in einem Nachbarland — angesichts einer geringeren Bewerberzahl — unter Umständen ein ungleich geringerer Qualifikationsgrad genügt, um einen Studienplatz zu erlangen. Es liegt auf der Hand, daß solche Unterschiede von einer Vielzahl von Bewerbern als *Ungerechtigkeit* empfunden werden. Eine Kette von Gerichtsverfahren wird die Folge sein.

Im *besonderen Auswahlverfahren* (§ 33) bestimmt sich die Vergabe der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation (§ 27) und zusätzlich nach dem Ergebnis eines *Feststellungsverfahrens*. Durch dieses soll dem Bewerber vor allem Gelegenheit gegeben werden, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können. Zu diesem Zweck können insbesondere entsprechende *Testverfahren* durchgeführt und auf das Studium ausgerichtete, mit Leistungsnachweisen verbundene praktische Tätigkeiten bewertet werden (§ 33 II mit III Satz 1 und 2). Auch in diesem Verfahren gelten die Landesquoten-Regelung (§ 32 III Ziff. 1 Satz 5—7) und der Abzug von drei Zehntel der Studienplätze für besondere Fälle, die sog. Sonderquoten (§ 32 II).

Von allen Regelungen des HRG sind die Bestimmungen über das besondere Auswahlverfahren am wenigsten präzisiert. Niemand weiß, wie die Testverfahren durchgeführt werden und worauf sie gerichtet sein sollen. Das *Bundesbildungsministerium* hat bislang erst eine Reihe von Forschungsaufträgen an Wissenschaftler vergeben, welche die Entwicklung von Testverfahren für Human- und Zahnmedizin zum Ziel haben¹⁰). Von einer Realisierung kann auf absehbare Zeit noch keine Rede sein.

Ein dritter Regelungsbereich des HRG befaßt sich mit den Mitgliedern der Hochschule, von denen hier vor allem auf die *Professoren* eingegangen werden soll. In den Hochschulgesetzen der einzelnen Länder ist die Stellung der Professoren in den letzten Jahren recht unterschiedlich geregelt worden. Das HRG faßt die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren sowie die Abteilungsvorsteher zur Gruppe der Professoren zusammen und normiert ihre Rechte und Pflichten *einheitlich* (§ 43 ff.). Den in einigen Bundesländern eingeführten Assistenzprofessor sowie den Dozenten neuerer Art, den namentlich das Hessische Universitätsgesetz vorsieht — darüber wurde in dieser Zeitschrift bereits berichtet¹¹) —, übernimmt das HRG nicht.

Problematisch ist die Gleichstellung der Professoren der *wissenschaftlichen Hochschulen* mit den Professoren der *Fachhochschulen*. Zwischen beiden bestehen nicht nur beträchtliche Unterschiede in den Eignungsvoraussetzungen, sondern sie üben auch unterschiedliche Tätigkeiten aus. Lehrtätigkeit in den praxisbezogenen Studiengängen der Fachhochschulen läßt sich nicht mit der forschungsorientierten Lehre an wissenschaftlichen Hochschulen vergleichen. Die schematische Gleichstellung offenbart die einseitige Orientierung der Lehre im HRG auf die Berufsvorbereitung und die schon mehrfach hervorgehobene Tendenz, die Hochschulen überwiegend zu Lehrwerkstätten werden zu lassen. Sie begegnet zudem verfassungsrechtlichen Bedenken, weil sie dem vom *Bundesverfassungsgericht* entwickelten Gebot der *Homogenität* der Gruppe der Hochschullehrer¹²) nicht gerecht wird. Das Gericht sieht als Hochschullehrer nur diejenigen „akademischen Forscher und Lehrer an, die aufgrund der Habilitation oder eines sonstigen Qualifikationsbeweises mit der selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Fachs in Forschung und Lehre betraut“ sind. Diese Frage dürfte an den bestehenden und den noch zu schaffenden *Gesamthochschulen* (§ 5) zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

Mit diesem Problem hängen auch die Bedenken zusammen, die gegen die Ausweitung der *Einstellungsvoraussetzungen* für Professoren (§ 44 I, II) geltend zu machen sind. Es erscheint außerordentlich fragwürdig, wenn bei der Einstellung — sofern es der „Eigenart des Fachgebiets und den Anforderungen der Stelle entspricht“ — unter Umständen von einem ab-

geschlossenen Hochschulstudium, besonderer Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und von speziellen wissenschaftlichen Leistungen abgesehen werden kann und der Nachweis „hervorragender fachbezogener Leistungen in der Praxis“ und „pädagogischer Eignung“ genügen soll (§ 44 II). So unterschiedliche Qualifikationsanforderungen beschwören die Gefahr herauf, die bewährten Maßstäbe bei der Berufung von Professoren zu verwischen, wenn nicht gar zu unterlaufen.

Das HRG hält an der *Gruppenuniversität* (§ 38) fest, sichert aber — im Unterschied zu manchen Landeshochschulgesetzen — den Professoren in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professoren berühren, die *absolute* Mehrheit der Stimmen zu (§ 38 III S. 2). Entscheidungen, die die Forschung und die Berufung von Professoren *unmittelbar* berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren (§ 38 V S. 1). Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren (§ 38 V S. 2). Mit diesen Regelungen entspricht das HRG den Anforderungen, die das *Bundesverfassungsgericht* in seinem Urteil zum Niedersächsischen Vorschaltgesetz für ein Gesamthochschulgesetz¹³⁾ dargelegt hat.

Nicht unerwähnt darf die Regelung des *wissenschaftlichen Nachwuchses* bleiben. Das HRG sieht die Einrichtung des *Hochschulassistenten* vor, der in Forschung und Lehre die für eine Habilitation erforderlichen oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen zu erbringen hat (§ 47 I S. 1). Er ist einem Fachbereich zugeordnet und soll neben seiner eigenen Forschung in der Regel selbständig Lehrveranstaltungen durchführen sowie Dienstleistungen erbringen (§ 47 II und III). Er wird auf die Dauer von drei Jahren zum Beamten auf Zeit ernannt; sein Dienstverhältnis soll mit seiner Zustimmung um drei weitere Jahre verlängert werden, wenn er sich qualifiziert hat oder zu erwarten ist, daß er die noch fehlenden Voraussetzungen für die Berufung zum Professor erbringen wird (§ 48 I).

Abschließend ist in aller Kürze auf einige Fragen der *Hochschulorganisation* hinzuweisen. Die umfassende Neuordnung des Hochschulwesens mit einem Angebot von inhaltlich und zeitlich gestuften und aufeinander bezogenen Studiengängen, einer dem jeweiligen Studiengang entsprechenden Verbindung von Wissenschaft und Praxis, der Aufstellung und Durchführung fachbereichs- und hochschulübergreifender Forschungs- und Lehrprogramme und mit bestmöglicher Nutzung der Hochschuleinrichtungen (§ 4 III Ziff. 1, 3, 4 und 7) — soll nach dem HRG in *integrierten* oder *kooperativen Gesamthochschulen* verwirklicht werden, zu denen sich die

vorhandenen Hochschulen zusammenschließen sollen (§ 5 II). *Hochschulentwicklungspläne* der einzelnen Hochschulen (§ 67) und ein *Hochschulgesamtplan* auf Landesebene (§ 68) sollen diese Entwicklung gewährleisten und realisieren helfen. Wahrlich, ein weitgespanntes und phänomenales Programm.

Wer unsere Universitäten kennt und weiß, wie mühselig die Schritte zu inneren Reformen sind, wird freilich die Mammutgebilde künftiger Gesamthochschulen und ihre Effizienz skeptisch beurteilen. Auch zunehmender staatlicher Einfluß wird kaum Reformen erzwingen können. Gewiß, der weitere Weg ist durch das HRG — oft vage und umrißhaft — vorgezeichnet, aber es bleibt die Frage, ob die gesteckten Ziele nicht noch immer zu hoch angesetzt sind. Der einmal beschrittene Weg erlaubt allerdings kaum eine Umkehr.

Was die Hochschulorganisation im einzelnen angeht, sei hier nur auf einen Punkt aufmerksam gemacht: Das HRG beschränkt die Beratungen und Entscheidungen der *Kollegialorgane* auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung: Soweit es die Art der Erledigung der Angelegenheiten zuläßt, sollen diese — nach näherer Bestimmung des Landesrechts — dem *Vorsitzenden* des Gremiums zur Erledigung zugewiesen werden (§ 61 II). Damit wird nicht nur die Stellung des *Leiters der Hochschule* (§ 62 I) erheblich gestärkt, sondern auch die des *Fachbereichssprechers* als Vorsitzenden des Fachbereichsrates, der an die Stelle des Dekans tritt (§ 64 III, IV).

Die näheren Einzelheiten bleiben landesgesetzlicher Regelung vorbehalten, die gemäß § 72 I innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Maßgabe der Bestimmungen des HRG zu erlassen sind.

Anmerkungen:

¹⁾ Bundestags-Drucksache VI/1873.

²⁾ Bundesgesetzblatt 1976, Teil I, 185. Die im Folgenden angegebenen Paragraphen beziehen sich, soweit nichts anderes vermerkt ist, auf dieses Gesetz.

³⁾ Darauf hat jüngstens *Kurt Reumann* in seinem Leitartikel „Universität zwischen Extremen“ in der FAZ vom 22. 3. 1976 wieder hingewiesen.

⁴⁾ Diese Folge hat kürzlich *Hans Albert* in seinem Referat „Die Idee der Wahrheit und der Primat der Politik“ auf dem Münchner Symposium des Arbeitskreises „Wissenschaftsforschung in der Bundesrepublik“ hervorgehoben (vgl. den Bericht von *Renate Schostack* in der FAZ vom 25. 3. 1976).

⁵⁾ Gegen die Übermächtigung der individuellen Freiheit durch Institutionen in der institutionellen Grundrechtstheorie vor allem: *Heinhard Steiger*, Institutionalisierung der Freiheit? in: Zur Theorie der Institution (hg. von H. Schelsky), 2. Auflage, Düsseldorf 1973, 91 ff. (104 ff.).

⁶⁾ Abgedruckt in der amtlichen Sammlung des Bundesverfassungsgerichts Bd. 35, 79 ff. (112).

⁷⁾ Entscheidung vom 18. 7. 1972 (amtliche Sammlung des Bundesverfassungsgerichts Bd. 33, 303 ff. — 348 —).

⁸⁾ Vgl. *Peter Dallinger*, Ein guter Kompromiß, in: Deutsche Universitätszeitung 1976, 34 ff. (38).

⁹⁾ Eine erste vorsichtige Analyse hat *Christian Bode*, Mehr Chancengleichheit durch Landesquoten? in: Deutsche Universitätszeitung 1976, 130 ff. vorgelegt.

Die *hessische Landesregierung* hat am 10. 2. 1976 beschlossen, gegen die vorgesehenen Länderquoten in den Auswahlverfahren Klage beim Bundesverfassungsgericht zu erheben (siehe die Nachricht der FAZ vom 11. 2. 1976).

¹⁰⁾ Vgl. die Meldung der FAZ vom 5. 4. 1976.

¹¹⁾ *Klaus Kröger*, Marginalien zur Novelle des Hessischen Universitätsgesetzes, in: Gießener Universitätsblätter 1974, Heft 2, 16 ff.; wieder abgedruckt in der Deutschen Universitätszeitung 1975, 122 ff.

¹²⁾ Urteil vom 29. 5. 1973 (amtliche Sammlung des Bundesverfassungsgerichts Bd. 35, 79 ff. — 126 f. —).

¹³⁾ Siehe den Nachweis in der vorhergehenden Anmerkung.